Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE Nr. 4-0050/08-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	15.12.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Normenkontrollverfahren AOK ./. Landkreis TF Gebührensatzung Rettungsdienst 2003

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestätigt den Vergleich zwischen der AOK – Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming vom 15.09.2008.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch Haushaltsstelle:

Überplanmäßige Ausgaben	Deckung durch Haushaltsstelle:
Außerplanmäßige Ausgaben	Deckung durch Haushaltsstelle:

Luckenwalde, den 17.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Die AOK – Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg hatte am 18. Februar 2005 beim Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg einen Normenkontrollantrag auf Prüfung der Gültigkeit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 17.02.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 4 vom 21. Februar 2003, Seite 12) gestellt.

Sie hatte ihren Antrag insbesondere damit begründet, dass der Landkreis mit der Gebührensatzung 2003 gegen den § 10 Abs. 3 BbgRettG a. F. verstoße. Im Jahr 2001 sei eine leistungsbedingte Kostenüberdeckung von 366.804 EUR entstanden. Entgegen den § 10 Absatz 3 BbgRettG habe der Landkreis in der Gebührensatzung Rettungsdienst 2003 nur den realen Gewinn von 83.860 EUR berücksichtigt.

Am 27. Mai 2008 fand vor dem 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg die mündliche Verhandlung statt. Der Senat hat deutlich gemacht, dass auf einen entsprechenden Antrag hin die Gebührensatzung 2003 für unwirksam zu erklären wäre. Der Senat hält dabei den Umstand, dass (damals) Kostensteigerungen zu Lasten des Kreishaushaltes gehen - ausweislich der Gesetzesbegründung zur Entlastung der Krankenkassen - für gewollt.
Die Feststellung des Gerichts hat auch Auswirkungen auf die Gebührensatzungen der Jahre 2004 und 2005, in denen die Ergebnisse der Rechnungsperioden 2002 bzw. 2003 eingingen.

Angesichts der wirtschaftlichen Folgen einer rückwirkenden Nichtigkeit der Satzungen hat sich der Landkreis mit der AOK vereinbart.

Aufgrund der Dringlichkeit aus dem Gerichtsverfahren duldete der Abschluss des Vergleichs keinen Aufschub bis zu einer Zustimmung durch den Kreistag. Der Landrat hatte deshalb im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages gemäß § 6 Absatz 3, Satz 1 der Betriebssatzung über den Abschluss zu entscheiden. Der Kreisausschuss wurde in seiner Sitzung am 01.09.2008 vorab zum Sachstand des Verfahrens ordnungsgemäß informiert. Wegen der Auswirkungen ist die Entscheidung des Landrates aber grundsätzlich durch den Kreistag zu bestätigen.

Aufgrund des Vergleichs vom 15.09.2008 hat die AOK ihren Antrag am 22.09.2008 zurückgenommen und der 1. Senat des OVG am 23.09.2008 durch Beschluss das Verfahren eingestellt. Die Vereinbarung entfaltet Wirkung auch auf die übrigen nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren anderer Krankenkassen.

Auswirkungen

Im Rahmen des Vergleichs werden mit Entscheidung über eingelegte Widersprüche insgesamt 768.796 € an die Krankenkassen gezahlt. Die AOK erhält hiervon gemäß ihrem Anteil an den Gebühreneinnahmen aufgrund der Satzungen 2003, 2004 und 2005 insgesamt 497.281,00 EUR. Auf die übrigen Widerspruchsverfahren entfallen 271.515 EUR.
Aus dem Verfahren sind darüber hinaus Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 23.214,24 EUR entstanden.
In Höhe des Gesamtbetrags von 792.010,24 EUR wird der Eigenbetrieb Rettungsdienst zusätzlich belastet.

Anlage
Vergleich der AOK – Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming vom 15.09.2008